

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „User Experience Design“
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 19.02.2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „User Experience Design“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „„User Experience Design““ durch die Wörter „der Fakultät Informatik M.Sc. User Experience Design“ ersetzt.
2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
„Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“
3. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird wie folgt gefasst:
„Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.“
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und“ werden gestrichen.
 - b. Die Wörter „25.07.2011 in ihrer jeweiligen“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen“ ersetzt.
5. § 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Vor dem Wort „Implementierung“ wird das Wort „Prototyping/“ eingefügt.
 - b. Das Wort „aktuellsten“ wird durch das Wort „aktuellen“ ersetzt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:
 - a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang mit Informatik- und/oder Designschwerpunkt

- (bspw. Informatik, Medieninformatik, Mensch-Technik Interaktion, Multimedia and Creative Technology, Computer Engineering, User Experience Design, Interface/Communication Technologies, Interaktionsgestaltung, Digitale Medien, Digital Design, Integrated Design, Assistive Technologien, Informationstechnologie und Design, Media Engineering, Multimedia und Kommunikation, Digital Animation, Design, o.ä.) oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss,
- b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren; Näheres regelt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang User Experience Design der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 19.02.2024 in der jeweils gültigen Fassung und
- c) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

²Die in Satz 1 lit. a) bis lit. c) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.“

- b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. Nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1 lit. a)“ eingefügt.
- bb. Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 lit. a)“ ersetzt.
- c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „lit. a)“ eingefügt.
- bb. Satz 3 lit. a) und lit. b) werden wie folgt geändert:
- aaa. Das Wort „Interactiondesign“ wird jeweils durch das Wort „Interaktionsdesign“ ersetzt.
- bbb. Nach der Angabe „Abs. 1 Satz 1“ wird jeweils die Angabe „lit. a)“ eingefügt.
- cc. Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
- d. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Über die Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) und Abs. 4 sowie über die Umrechnung nach Abs. 2 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 86 Abs. 1 BayHIG. ²Abs. 2 gilt entsprechend.“
- e. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 4 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „Studiengang (Vollzeitstudium)“ durch die Wörter „Vollzeitstudiengang (Vollzeitstudium) oder Teilzeitstudiengang (Teilzeitstudium)“ ersetzt.
- bb. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei, die des Teilzeitstudiums sechs, theoretische Semester - jeweils mit einer Gesamtleistungspunktzahl von 90 ECTS.“
- b. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.“

- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden die Wörter „zur SPO“ gestrichen.
 - bb. In Satz 3 werden die Wörter „das Modulhandbuch“ durch die Wörter „der Studienplan“ ersetzt.
- d. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Studienbewerber müssen bei der Bewerbung zum Studiengang erklären, ob sie ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium anstreben.“

9. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 werden nach den Wörtern „60 Leistungspunkte“ die Wörter „bzw. im Teilzeitstudium pro Studienjahr 30 Leistungspunkte“ eingefügt.
- b. In Satz 4 werden die Wörter „zu dieser Studien- und Prüfungsordnung“ gestrichen.

10. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Wörter „zu dieser Satzung“ gestrichen.
- b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Studienplan in deutscher Sprache abgehalten werden.“

11. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Modulhandbuch“ durch das Wort „Studienplan“ ersetzt.
- b. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „ein Modulhandbuch“ durch die Wörter „einen Studienplan“ ersetzt.
 - ab. In Satz 2 werden die Wörter „Das Modulhandbuch“ durch die Wörter „Der Studienplan“ ersetzt.
- c. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Wörter „Das Modulhandbuch“ wird durch die Wörter „Der Studienplan“ ersetzt.
 - bb. In Nr. 3 werden die Wörter „zu dieser Studien- und Prüfungsordnung“ gestrichen.
 - cc. In Nr. 9 werden die Sätze „Da es sich um einen englischsprachigen Studiengang handelt, werden grundsätzlich alle Module in Englisch angeboten. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (Individual Electives, dazu zählen insbesondere Module der Virtuellen Hochschule Bayern) können auch in deutscher Sprache angeboten werden (in der Anlage zur SPO mit der Fußnote ^{D)} gekennzeichnet).“ gestrichen.
- d. Absatz 3 wird gestrichen.

12. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a. Nach der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) In der Masterarbeit sollen Studierende ihre Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.“

- b. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „zweiten Studiensemesters“ die Wörter „bzw. bei einem Teilzeitstudium zu Beginn des dritten Studiensemesters“ eingefügt.
 - c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Im Vollzeitstudium beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit sechs Monate; im Teilzeitstudium beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit zwölf Monate.“
 - d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa. Die Wörter „Ausgabe der“ werden gestrichen.
 - bb. Die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt“ werden durch die Wörter „APO THI“ ersetzt.
13. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:
„Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage.“
14. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt“ durch die Wörter „APO THI“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt“ durch die Wörter „Anlage zur APO THI“ ersetzt.
15. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Kurzform“ ein Doppelpunkt eingefügt.
 - b. In Absatz 2 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt enthaltenem“ durch die Wörter „APO THI enthaltenen“ ersetzt.
16. Der bisherige § 13 wird § 12.
17. Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „User Experience Design“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2024/2025 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 19.02.2024 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 14.03.2004

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am 18.03.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.03.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 18.03.2024.